

Militär- und Polizeidepartement

**Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz**

Schlagstrasse 87 / Postfach 4215 / 6431 Schwyz

Telefon 041 819 22 35 / Telefax 041 811 74 06



Stand 14. November 2007

**Reglement für die Ausbildung, Ernennung und  
den Einsatz der Feuerwehr- und Fachinstruktoren  
des Kantons Schwyz**

**vom 1.1.2008**

# Reglement für die Ausbildung, Ernennung und den Einsatz der Feuerwehr- und Fachinstruktoren des Kantons Schwyz

Das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz,  
gestützt auf die §§ 33 und 11 der Verordnung über die Schadenwehr  
vom 27. Januar 1994  
verfügt:

## § 1 Gleichstellung

<sup>1</sup> Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

<sup>2</sup> Der Begriff Instruktor bezieht sich ohne ausgewiesene Spezifikation auf Feuerwehr- und Fachinstruktoren.

## § 2 Allgemeines

<sup>1</sup> Die Aus- und Weiterbildung der Instruktoren obliegt dem Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz in Kursen des Kantons und der Feuerwehr Koordination Schweiz.

<sup>2</sup> Die Anwärter werden nach ihrer Eignung, Vorbildung und Erfahrung sowie aufgrund eines mehrstufigen Auswahlverfahrens geprüft und ausgewählt.

<sup>3</sup> Die Tätigkeit als Instruktor setzt den aktiven Dienst in einer Feuerwehr voraus.

<sup>4</sup> Nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst kann die Instruktionstätigkeit durch das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

<sup>5</sup> Bei Fachinstruktoren mit besonderer Vorbildung kann die Instruktionstätigkeit in Ausnahmefällen durch das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz über diese zwei Jahre hinaus verlängert werden.

## § 3 Voraussetzungen für den Besuch des Basiskurses

Voraussetzungen für den Besuch des Basiskurses durch angehende Feuerwehrinstruktoren sind:

- Höchstalter 40 Jahre
- seit mindestens zwei Jahren Feuerwehroffizier
- erfolgreicher Einsatz als Instruktorenanwärter in einem Gruppenführerkurs
- Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl
- Hohe Selbst- und Sozialkompetenz
- Bereitschaft jährlich
  - mindestens 10 Tage Instruktionssdienst zu leisten
  - mindestens 2 Tage einen Weiterbildungskurs zu besuchen
  - mindestens 5 Instruktionseinsätze an einem Abend zu leisten

#### § 4 Kurserlasse

Den ausgebildeten Feuerwehrinstruktoren wird der Offizierskurs II erlassen.

#### § 5 Ernennung und Grad

<sup>1</sup> Die Ernennung zum Instruktor erfolgt nach Absolvierung des Basiskurses bzw. der entsprechenden Fachausbildung durch das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz.

<sup>2</sup> Im Instruktionsdienst bekleiden die Feuerwehrinstruktoren den Grad eines Hauptmanns, unabhängig ihres Grades in der Gemeinde- bzw. Betriebsfeuerwehr. Oberkommandanten behalten ihren Grad als Major.

<sup>3</sup> Die Fachinstruktoren leisten ihren Instruktionsdienst ohne besonderen Grad.

#### § 6 Einsatz der Instruktoren

<sup>1</sup> Die Instruktoren werden vom Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz nach Bedarf aufgeboten.

<sup>2</sup> Die Einteilung erfolgt - in Absprache - bis spätestens Ende November des Vorjahres.

#### § 7 Entschädigung, Ausrüstung

<sup>1</sup> Die Instruktoren beziehen für ihre Tätigkeit eine vom Regierungsrat festgelegte Entschädigung.

<sup>2</sup> Einsätze im Auftrag des Kantonalen Feuerwehrverbands, der Bezirksfeuerwehrverbände, der Kantonalen Instruktorenvereinigung, der Gemeinden sowie weiterer Organisationen fallen ohne anders lautende Entscheidung zu deren Lasten.

<sup>3</sup> Der Kanton stellt die Instruktorenausrüstung leihweise und unentgeltlich zur Verfügung.

#### § 8 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Mit der Inkraftsetzung werden das Reglement für die Ausbildung, Ernennung und den Einsatz der Feuerwehrinstruktoren des Kantons Schwyz vom 1.1.1998 sowie alle diesem Reglement widersprechenden Richtlinien, Weisungen usw. aufgehoben.

Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz

Urs Hofer, Vorsteher

Eingesehen:

Militär und Polizeidepartement des Kantons Schwyz

Alois Christen, Landammann